

Amtliche Erläuterungen und Rechtsprechung

RV zu BGBl. 111/1936: Das im Jahre 1886 in Bern abgeschlossene und 1908 in Berlin revidierte Übereinkommen zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (StGBI. 435/1920) sichert den in Österreich erschienenen Werken sowie den Werken, die von Österreichern geschaffen worden und die entweder noch nicht oder in einem anderen Verbandsland erschienen sind, in allen dem Berner Verband angehörigen Ländern urheberrechtlichen Schutz. Das Berner Übereinkommen wurde im Jahre 1928 auf einer in Rom abgehaltenen Staatenkonferenz abermals einer Revision unterzogen. Von den Neuerungen der damals beschlossenen Fassung des Übereinkommens sind namentlich die Bestimmungen hervorzuheben, die den Urheber gegen unbefugte Änderungen seines Werkes schützen und ihm das ausschließliche Recht gewähren, ein Werk der Literatur oder Tonkunst auf radioelektrischem Wege der Öffentlichkeit mitzuteilen. Das geltende UrhG vom 26. Dezember 1895, RGBl. 197, in der Fassung der Vollzugsanweisung vom 31. August 1920, StGBI. 417 (UrhG 1920), entspricht diesen Forderungen nicht oder nur ungenügend. Der Beitritt Österreichs zu den auch von seinem Vertreter unterzeichneten Beschlüssen der Rom-Konferenz setzt daher die Anpassung des österreichischen Rechts an diese Beschlüsse voraus. Denn andernfalls würden nach dem Beitritt Österreichs die einem anderen Verbandsland angehörigen Urheber nicht erschienenen Werke sowie die Urheber der in einem anderen Verbandsland erschienenen Werke nach den Art. 4 und 6 des Berner Übereinkommens im Inland weitergehende Rechte genießen als die österreichischen Urheber nicht erschienenen Werke und die Urheber von Werken, die im Inland erschienen sind. [...]

Der wesentliche Unterschied zwischen dem geltenden UrhG und dem Entwurf liegt darin, dass der Entwurf eine scharfe Grenzlinie zwischen dem Urheberrecht und anderen Schutzrechten zieht, die zwar mit dem Urheberrecht gewisse Zusammenhänge oder Ähnlichkeiten aufweisen, aber nicht wie dieses dem Schutze schöpferischer Geisteswerke dienen. Diese verwandten Schutzrechte umfassen drei Gruppen: die erste Gruppe hat Leistungen zum Gegenstand, die im Vortrag oder in der Aufführung von Werken der Literatur oder der Tonkunst oder in der Herstellung von Lichtbildern oder Schallträgern bestehen, die zweite Gruppe dient dem Schutze persönlicher Interessen an der Geheimhaltung von Briefen und anderen vertraulichen Aufzeichnungen sowie am eigenen Bild und die letzte Gruppe dem Schutze von Pressenachrichten sowie dem Schutze des Titels und der äußeren Ausstattung von Werken der Literatur und der Kunst. Solche Schutzrechte finden sich in einer mehr oder weniger umfassenden Ausgestaltung auch im geltenden UrhG; doch gewährt dieses den Schutz in der Form und mit den Mitteln des Urheberrechts. Diese Methode steht nicht nur der notwendigen Fortentwicklung des Urheberrechts, sondern auch der fachgemäßen Ausgestaltung der anderen Schutzrechte entgegen. Der Entwurf beschränkt sich daher im I. Hauptstück auf die Regelung des Urheberrechtes an Werken der Literatur und der Kunst mit Ausschluss aller nicht rein urheberrechtlichen Fragen. Im II. Hauptstück werden die übrigen, auf anderen Ebenen gelagerten Schutzrechte behandelt. Die letzten drei Hauptstücke enthalten gemeinsame Vorschriften über die zivil- und strafrechtlichen Folgen von Verletzungen des Urheberrechtes und der anderen Schutzrechte, ferner Vorschriften über den Anwendungsbereich des Gesetzes und die Übergangs- und Schlussbestimmungen. Die Zusammenhänge zwischen dem Urheberrecht und den genannten anderen Schutzrechten sowie die Ähnlichkeiten, die alle diese Rechte aufweisen und die es ermöglichen, zahlreiche urheberrechtliche Vorschriften dem Sinne nach auch auf andere Schutzrechte anzuwenden und gemeinsame Vorschriften für diese verschiedenen Rechte aufzustellen, lassen es angezeigt erscheinen, sie in einem und demselben Gesetze zu regeln. Dem Inhalt und Aufbau des Entwurfs entspricht sein Titel, der zum Ausdruck bringt, dass das Gesetz nicht nur das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst, sondern auch verwandte Schutzrechte zum Gegenstand hat. [...]

RV zu BGBl. 106/1953: Der Text des geltenden österreichischen Urheberrechtsgesetzes (UrhG), BGBl. 111/1936, entspricht den Verpflichtungen, die Österreich mit der unter BGBl. 197/1936 kundgemachten Ratifizierung der auf der Revisionskonferenz in Rom im Jahre 1928 beschlossenen Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst (BÜ) übernommen hatte.

Auf der Revisionskonferenz in Brüssel im Jahre 1948 hat diese Übereinkunft eine neue Fassung erhalten, der Österreich ehestens beitreten soll. Dies nötigt Österreich, sein UrhG, das seit 1936 nur durch das Bundesgesetz BGBl. 206/1949 geringfügig verändert wurde, der letzten (Brüsseler) Fassung der BÜ anzupassen. Diese Anpassung vorzunehmen, ist der Hauptzweck der vorliegenden UrhG-Novelle. Fragen, die nur nach umfangreichen Beratungen und Studien zu lösen wären, wie insbesondere die Fragen des Schutzes der ausübenden Künstler, überhaupt alle Fragen des Leistungsschutzes, über die bereits eine internationale Regelung in die Wege geleitet ist, sind in den Kreis der jetzt durchzuführenden Novellierung nicht einbezogen worden.

RV zu BGBl. 492/1972: *Allgemeines: Auf der diplomatischen Konferenz vom Oktober 1961 in Rom ist ein internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Schallplattenhersteller und der Rundfunkunternehmen ausgearbeitet, angenommen und unter anderem auch von Österreich unterzeichnet worden; es ist zurzeit zwischen zwölf Staaten wirksam (vgl. XXX der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP). Seine beabsichtigte Ratifikation macht in einzelnen Punkten eine Anpassung des österreichischen Urheberrechtsgesetzes notwendig. Diese Anpassung soll durch die vorliegende Novelle geschehen.*

Gegenstand des Schutzes ist beim Urheber ein Werk (oder eine Bearbeitung eines Werkes), im Bereich der verwandten Schutzrechte aber - soweit der Schutzgegenstand in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist - eine Darbietung, Festlegung oder Sendung; der Gegenstand des Schutzes ist demnach ein verschiedener. Daraus folgt, dass die Zustimmung des österreichischen Urheberrecht erforderliche Zustimmung des Urhebers zur Verwertung seines Werkes (oder seiner Bearbeitung) durch die mit dieser Novelle vorgeschlagene Ausgestaltung der verwandten Schutzrechte nicht berührt und umgekehrt eine auf Grund eines verwandten Schutzrechtes notwendige Zustimmung nicht dadurch entbehrlich wird, dass die Zustimmung des Urhebers etwa nicht erforderlich ist. Die Ausgestaltung der verwandten Schutzrechte durch die Novelle lässt also den Schutz der Rechte der Urheber unberührt und beeinflusst ihn in keiner Weise. [...]

OGH 23.03.1976, 4Ob313/76: *Dem Urheberrecht liegt der Gedanke zugrunde, den Urheber in der wirtschaftlichen Verwertung zu sichern und vor allem das geistige Band, das zwischen dem Urheber und seinem Werk besteht, zu schützen. Besonders aus diesem Grund sind Zwangseingriffe in das Urheberrecht grundsätzlich unzulässig. Im Urheberrecht werden vermögensrechtliche und persönlichkeitsrechtliche Elemente auf das engste miteinander verbunden.*

RV zu BGBl. 295/1982: *Die vorliegende UrhG-Novelle hat sich folgende Schwerpunkte zum Ziel gesetzt:*

1. Zunächst bringt sie eine Regelung der so genannten „privaten Tonbandüberspielung“ im Sinn der Wünsche der daran besonders interessierten Kreise, nämlich der Urheber, der ausübenden Künstler und der Schallplattenhersteller.

2. Weiter soll sie Probleme lösen, die das so genannte „Kabelfernsehen“ auf dem Gebiet des Urheberrechts (im weiteren Sinn) mit sich bringt.

3. Sie soll auch die innerstaatlichen Grundlagen dafür schaffen, dass Österreich Mitglied der Pariser Fassung vom 24. Juli 1971 der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, der Pariser Fassung vom 24. Juli 1971 des Welturheberrechtsabkommens, des Übereinkommens vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger und des Übereinkommens vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale werden kann. Diese Übereinkommen werden gleichzeitig mit diesem Gesetzentwurf dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung vorgelegt.

4. Darüber hinaus wurden eine Reihe weiterer Wünsche zu Änderungen des Urheberrechts berücksichtigt, soweit sie ausdiskutiert sind. Es wird nicht verkannt, dass andere Wünsche - wie etwa nach einer Regelung der mit der Reproduktion verbundenen Probleme - unbefriedigt bleiben, weil es - hinsichtlich des genannten Beispiels auch international gesehen - noch nicht gelungen ist, in Österreich anwendbare Lösungen zu finden, und weil damit auch in nächster Zeit nicht gerechnet werden kann.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung beruht auf dem Kompetenztatbestand „Urheberrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG). [...]

RV zu BGBl. 93/1993: 1. Einleitung: Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Teilnahme Österreichs an einem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist die österreichische Rechtsordnung im Sinn des in Vorbereitung befindlichen EWR-Rechts, insbesondere des durch das künftige EWR-Übereinkommen als EWR-Recht übernommenen EG-Rechts, umzugestalten. Für den Bereich des Urheberrechts geschieht dies mit der in diesem Entwurf vorgeschlagenen Novellierung des UrhG. Diese Änderungen müssen spätestens gleichzeitig mit dem EWR-Übereinkommen in Kraft treten; dies wird voraussichtlich am 1. Jänner 1993 der Fall sein.

Im Bereich des Urheberrechts sind folgende Regelungen des Gemeinschaftsrechts umzusetzen:

- a) Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (91/250/EWG), ABl. L 122 S 4, vom 17.05.1991, (EWR/Anh. XVII: 391 L 0250) in der Folge als Computerrichtlinie bezeichnet.
- b) Der Grundsatz der gemeinschaftsweiten Erschöpfung des Verbreitungsrechts (unter Erschöpfung ist das Erlöschen des Verbreitungsrechts an Werkstücken durch bestimmte Verbreitungsakte zu verstehen; vgl. § 16 Abs. 3 UrhG).
- c) Die in Vorbereitung befindliche Richtlinie des Rates zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (in der Folge nur als Vermiet- und Verleihrichtlinie bezeichnet) ist zwar noch nicht erlassen; die Vorarbeiten hiefür sind aber bereits so weit gediehen, dass die Umsetzung schon in dieser Novelle vorgenommen werden kann.

2. Wesentlicher Inhalt:

a) **Computerrichtlinie:** Die Computerrichtlinie ist in der durch Z 5 des Anhangs XVII des EWR-Übereinkommens geänderten Fassung umzusetzen; diese Änderung bezieht sich auf Art. 4 lit. c der Computerrichtlinie und dehnt die Erschöpfung des Verbreitungsrechts auf das Gebiet der Parteien des EWR-Übereinkommens aus.

Das UrhG entspricht schon in seiner geltenden Fassung einem Großteil der Bestimmungen der Computerrichtlinie. Dies gilt - nach herrschender Auffassung - zunächst für die grundsätzliche Ausgangsposition, dass Computerprogramme - unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 1 UrhG - als Werke der Literatur geschützt sind. [...]

Der in Art. 7 - mit Ausnahme Abs. 1 lit. c - der Computerrichtlinie vorgesehenen Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bestimmte Schutzmaßnahmen zu treffen, wird durch das III. Hauptstück des UrhG (Rechtsdurchsetzung) genügt.

Weiter mussten diejenigen Bestimmungen der Computerrichtlinie nicht umgesetzt werden, die auf innerstaatliches Recht verweisen (Art. 3) oder an innerstaatliche Bestimmungen anknüpfen, die dem österreichischen Recht fremd sind (so im Art. 2 Abs. 1 mit Beziehung auf juristische Personen als Urheber und kollektive Werke).

Art. 8 Abs. 2 der Computerrichtlinie gestattet den Mitgliedstaaten, in denen bereits eine längere Schutzdauer gilt als die in Art. 8 Abs. 1 der Computerrichtlinie vorgesehene Schutzdauer von 50 Jahren, diese solange beizubehalten, bis die Schutzdauer für urheberrechtlich geschützte Werke durch allgemeinere Rechtsvorschriften der Gemeinschaft harmonisiert ist. In Österreich gilt nach § 60 UrhG eine Schutzdauer von 70 Jahren. Der Entwurf macht von der Ermächtigung, diese Schutzdauer beizubehalten, Gebrauch, da die Kommission in der Zwischenzeit einen Richtlinienentwurf vorgelegt hat, der eine einheitliche Schutzdauer von 70 Jahren für alle urheberrechtlich geschützten Werke, also auch für Computerprogramme, vorsieht.

Eine besondere Umsetzung des Art. 4 lit. c letzter Halbsatz (Recht auf Kontrolle der Weitervermietung) ist schließlich deswegen nicht notwendig, weil diese Regelung in der vorgesehenen allgemeinen Neuregelung des Vermiet- und Verleihrechts aufgeht (s. unten, lit. c).

Zur Umsetzung der übrigen Bestimmungen der Computerrichtlinie wird auf den Besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen (Art. I Z 1, 4 und 13 bis 15 sowie Art. II Abs. 2).

b) **Erschöpfungsgrundsatz:** Art. 2 des Protokolls 28 zum EWR-Übereinkommen über geistiges Eigentum sieht vor, dass die vertragsschließenden Staaten eine Erschöpfung von Immaterialgüterrechten entsprechend dem Recht der EG vorsehen sollen. Unbeschadet der künftigen Rechtsentwicklung durch die Rechtsprechung soll diese Bestimmung in Übereinstimmung mit den vor der Unterzeichnung dieses Übereinkommens getroffenen einschlägigen Entscheidungen

des EuGH ausgelegt werden. Es gibt zwar noch keine Bestimmung in einer Rechtsvorschrift der EG, die den Erschöpfungsgrundsatz für den gesamten Bereich des Urheberrechts ausdrücklich regelt; doch enthält Art. 4 lit. c der Computerrichtlinie eine solche Bestimmung für Computerprogramme. Diese Regelung kann für die Umsetzung des Erschöpfungsgrundsatzes als Richtschnur genommen werden.

c) Vermiet- und Verleihrecht: Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat im Dezember 1990 den Vorschlag für die gegenständliche Richtlinie vorgelegt. Das Parlament hat diesen Vorschlag in einer geringfügig geänderten Fassung im Februar 1992 befürwortet, und Ende April 1992 hat die Kommission einen geänderten Vorschlag der Richtlinie vorgelegt, der die Änderungsvorschläge des Parlaments weitgehend übernimmt. Von dieser Fassung geht der vorliegende Gesetzentwurf aus. Es ist vorgesehen, dass der Rat sich möglichst bald mit diesem Vorschlag befasst; sollte er weitere Änderungen vornehmen, die eine Änderung des vorliegenden Gesetzentwurfs notwendig machen, könnte dies im Zug der parlamentarischen Behandlung geschehen.

Für die innerstaatliche Umsetzung ist derzeit nur das Kapitel I, Vermiet- und Verleihrecht (Art. 1 bis 4^{bis}), des Richtlinienvorschlags und in Verbindung damit das Kapitel IV, Gemeinsame Vorschriften (Art. 11 bis 13), von Bedeutung. Mit den Kapiteln II, Verwandte Schutzrechte (Art. 5 bis 8), und Kapitel III, Schutzdauer (Art. 9 bis 10), ist das UrhG bereits in seiner geltenden Fassung in Einklang. [...]

d) „Schulbuchfreiheit“: Der Entwurf benützt die Gelegenheit, auch eine Regelung aufzunehmen, die nicht der Umsetzung des EWR-Rechts dient.

Das UrhG enthält in den §§ 45, 51, 54 Z 3 und 74 Abs. 7 (über die Verweisung auf § 54 Z 3) UrhG Bestimmungen über freie Werknutzungen zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch. Durch das öffentliche Interesse an den dort vorgesehenen Nutzungen ist es zwar gerechtfertigt, dass die sonst erforderliche Zustimmung des Urhebers zu einer solchen Nutzung nicht eingeholt werden muss. Es ist aber durch nichts gerechtfertigt, dass die Nutzung unentgeltlich geschehen soll.

Es wird für die oben angeführten Fälle daher ein Vergütungsanspruch des Urhebers vorgesehen, der - entsprechend den anderen Vergütungsansprüchen des UrhG - einer Verwertungsgesellschaftspflichten unterstellt wird.

Diese Maßnahme ist ebenso wie die vorweggenommene Umsetzung der erwähnten Vermiet- und Verleihrichtlinie ein erster Schritt zu der von der Regierungserklärung angekündigten zeitgemäßen Neuordnung des Urheberrechts.

3. Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung: Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung beruht auf dem Kompetenztatbestand „Urheberrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).

4. Kosten [...]

RV zu BGBl. I 151/1996: I. Einleitung:

a) Die Bundesregierung hat am 22. März 1994 die Regierungsvorlage einer UrhG-Novelle 1994 beschlossen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt (1563 BlgNR 18. GP). Dazu ist es in der damals laufenden 18. Legislaturperiode jedoch nicht gekommen, weshalb der Entwurf mit geringfügigen rechtstechnischen Verbesserungen am 8. November 1994 neuerlich als Regierungsvorlage beschlossen und dem Nationalrat vorgelegt worden ist (23 BlgNR 19. GP). Zur parlamentarischen Behandlung ist es jedoch auch in der abgelaufenen 19. Legislaturperiode nicht mehr gekommen, weshalb der Entwurf - der nunmehr UrhG-Novelle 1996 genannt wird - neuerlich als Regierungsvorlage eingebracht wird.

Die parlamentarische Behandlung dieser Regierungsvorlage ist äußerst dringlich, da inzwischen bereits zwei Termine zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union versäumt worden sind, nämlich der 1. Jänner 1995 für die Satellitenrichtlinie und der 1. Juli 1995 für die Schutzfristenrichtlinie (s. hiezu unter V.).

Der vorliegende Entwurf ist mit der zuletzt erwähnten Regierungsvorlage 23 BlgNR 19. GP grundsätzlich identisch und wurde nur in wenigen Punkten geringfügig geändert:

- Die Jahreszahl im Titel wurde dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Beschlussfassung angepasst.

- § 16 Abs. 2 UrhG und in Verbindung damit Art. V wurden klarer gefasst.
- Im § 54 Abs. 1 Z 4 UrhG wurden Chöre den Musikkapellen gleichgestellt.
- Im § 74 Abs. 7 UrhG wurde die vorgesehene sinngemäße Anwendung des § 42a UrhG zugunsten der gewerblichen Fotografen eingeschränkt.
- Der Anwendungsbereich des § 87a Abs. 1 UrhG wurde durch ausdrückliche Erwähnung des Anteils an einer angemessenen Vergütung klargestellt.
- § 90a UrhG über die zollrechtliche Anmeldung von Gegenständen, die mit einer urheberrechtlichen Vergütung belastet sind, wurde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen an die zollrechtlichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften angepasst.
- Die Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen mussten der verspäteten Beschlussfassung angepasst werden; in den Übergangsbestimmungen ist überdies eine Beteiligung der vielen Urheber an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen für „alte“ Filme vorgesehen worden.

b) Die Regierungserklärung zu Beginn der 18. Legislaturperiode hatte - ohne nähere Konkretisierung - die zeitgemäße Neuordnung des Urheberrechts angekündigt. Damit war jedoch keine grundlegende Änderung der Rechtslage, sei es durch Novellierung des in seiner Stammfassung aus dem Jahr 1936 stammenden UrhG, sei es durch die Erlassung eines gänzlich neuen Gesetzes, gemeint. Vielmehr ging es um eine weitere Anpassung des UrhG an die geänderten Verhältnisse, insbesondere die geänderten Möglichkeiten der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen. Solche Anpassungen hat es auch in der Vergangenheit immer wieder gegeben. Das UrhG, das schon im Zeitpunkt seiner Erlassung im Jahr 1936 sehr fortschrittlich war, ist dadurch - auch international gesehen - auf ein sehr hohes Schutzniveau gebracht worden.

c) Was die Urheber und Leistungsschutzberechtigten sich von der erwähnten Ankündigung der Bundesregierung erwarten, ist in zwei Urheberrechtskongressen, die im Februar 1992 und im Mai 1993 in Salzburg abgehalten worden sind, erörtert und in einem Forderungsprogramm festgehalten worden.

d) In der 18. Legislaturperiode ist das UrhG zwar einmal geändert worden, nämlich durch die UrhG-Novelle 1993, BGBl. 93. Dieses Gesetz diente jedoch in erster Linie der Umsetzung einschlägigen Gemeinschaftsrechts mit Rücksicht auf die Teilnahme Österreichs am EWR; wegen des damit verbundenen Zeitdrucks konnte das erwähnte Forderungsprogramm dabei nur am Rande Beachtung finden.

Dennoch sind zwei Punkte aus diesem Programm damit bereits verwirklicht worden, nämlich die Einführung eines Vermiet- und Verleihrechts und die Beschränkung der Schulbuchfreiheit durch Belastung mit einem Vergütungsanspruch.

II. Wesentlicher Inhalt: Der Gesetzentwurf enthält - abgesehen von den in Z V. angeführten EU-Anpassungen - im Wesentlichen die folgenden Neuregelungen:

1. Einführung eines eingeschränkten Ausstellungsrechts in Form eines Vergütungsanspruchs,
2. Einführung einer Reprographievergütung, durch die in diesem Bereich die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch abgegolten wird,
3. Verbesserung der Rechtsstellung der Filmurheber (gesetzliche Vermutung der Beteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen),
4. Verschärfung der strafrechtlichen Vorschriften bei gewerbsmäßig begangenen Urheberrechtsverletzungen,
5. bestimmte Erleichterungen des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken im Bereich von Unterricht und Wissenschaft,
6. Einführung einer gesetzlichen Lizenz für die Aufführung von Filmen mit Hilfe handelsüblicher Videokassetten in Beherbergungsbetrieben.

Die ersten vier Maßnahmen entsprechen - abgesehen von der ebenfalls geforderten Einführung des Folgerechts - dem wesentlichen Inhalt des von den Salzburger Urheberrechtskongressen verabschiedeten Forderungsprogramms, soweit dieses noch offen war und nicht über den

Bereich des UrhG hinausgeht. Im Gegenzug tragen die anderen Maßnahmen Wünschen der jeweiligen Nutzer urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen Rechnung.

III. Folgerecht: Der zur Begutachtung versendete Entwurf sah auch die Einführung eines Folgerechts im Sinn des Art. 14^{ter} RBÜ vor und ist dabei im wesentlichen dem Vorbild der einschlägigen Regelung in der Bundesrepublik Deutschland gefolgt.

Das Begutachtungsverfahren hat gezeigt, dass nicht nur - wie erwartet - die Interessenvertretungen der Zahlungspflichtigen diese Regelung mit dem Hauptargument ablehnen, dass die Einführung des Folgerechts dem inländischen Kunsthandel schweren wirtschaftlichen Schaden zufügen würden, der sich letztlich auch für die Urheber selbst negativ auswirken würde; vielmehr haben sich auch eine Reihe namhafter Künstler diesem Standpunkt angeschlossen. Auch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat aus den erwähnten wirtschaftlichen Gründen das Folgerecht entschieden abgelehnt. Selbst das Bundesministerium für Unterricht und Kunst, das die Interessen der bildenden Künste vertritt und die Einführung des Folgerechts ursprünglich unterstützt hat, hat im Begutachtungsverfahren unter Hinweis auf die erwähnten Widerstände erklärt, dass es das im Entwurf vorgesehene Folgerecht nicht mehr befürworten kann.

Für das Bundesministerium für Justiz waren jedoch nicht die oben erwähnten Einwände ausschlaggebend, in dieser Regierungsvorlage von der Einführung des Folgerechts abzusehen, sondern vor allem die folgenden Erwägungen: Die Voraussetzungen für die Einführung des Folgerechts haben sich nämlich seit der Einleitung des Begutachtungsverfahrens wesentlich geändert, und zwar auf Grund des „Phil Collins“-Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 20. Oktober 1993. In dieser Entscheidung hat der Gerichtshof ganz allgemein ausgesprochen, dass sich ein Urheber oder ausübender Künstler eines anderen Mitgliedstaats oder derjenige, der Rechte von ihm ableitet, vor dem nationalen Gericht unmittelbar auf das in Art. 7 Abs. 1 EWG-Vertrag niedergelegte Diskriminierungsverbot berufen kann, um Gewährung des Schutzes zu verlangen, der den inländischen Urhebern und ausübenden Künstlern vorbehalten ist. Es muss damit gerechnet werden, dass Art. 4 EWR-Abkommen, das dasselbe Diskriminierungsverbot für den Europäischen Wirtschaftsraum ausspricht, genauso ausgelegt werden wird. Hingegen sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das Folgerecht kennen, bisher davon ausgegangen, dass sie auch den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten dieses Recht nur auf der Grundlage materieller Gegenseitigkeit einräumen müssen; auch der zur Begutachtung versendete Entwurf ist von dieser Ansicht ausgegangen. Ein Hauptargument für die Einführung des Folgerechts war daher, dass diese Maßnahme notwendig sei, damit die inländischen Urheber in den anderen Staaten, die ein Folgerecht bereits kennen (etwa in der Bundesrepublik Deutschland) in dessen Genuss kommen können. Dieses Argument ist nunmehr im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums weggefallen. Wird ein noch geschütztes Werk eines österreichischen Künstlers in der Bundesrepublik Deutschland weiterverkauft, kann dieser beziehungsweise sein Rechtsnachfolger die im deutschen UrhG für diesen Fall vorgesehene Vergütung schon jetzt in Anspruch nehmen.

Noch viel schwerwiegender ist jedoch der Umstand, dass für den Fall der Einführung des Folgerechts in Österreich dieses auch den Angehörigen der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums gewährt werden muss, die kein Folgerecht haben, etwa Großbritanniens oder Italiens.

Letztlich erzeugt diese Situation in der Europäischen Union einen großen Harmonisierungsdruck. Die Europäische Kommission hat ja bereits vor einiger Zeit ein Anhörungsverfahren zur Frage der gemeinschaftsweiten Einführung des Folgerechts durchgeführt und diese Arbeiten in der letzten Zeit wieder aufgenommen.

Unter diesen Umständen wäre es nicht vertretbar, das Folgerecht einzuführen; vielmehr muss die weitere Entwicklung in der Europäischen Union abgewartet werden.

IV. Begriff der Öffentlichkeit: Der Entwurf verwendet den Begriff der Öffentlichkeit naturgemäß in einer Reihe von neuen Bestimmungen oder legt ihn einer Regelung stillschweigend zugrunde. Er geht dabei von der geltenden Rechtslage aus und hat nicht die Absicht, die Bedeutung dieses Begriffs zu verändern. Dies soll an dem folgenden Beispiel erläutert werden:

Wenn die Erläuterungen zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch (§ 42 Abs. 3) sagen, dass diese Bestimmung die gegenständliche Vervielfältigung auch zulässt, soweit die

Schulklasse bzw. Lehrveranstaltung als „Öffentlichkeit“ zu beurteilen ist, und § 42 Abs. 3 bestimmt, dass die Vervielfältigungsstücke unter bestimmten Voraussetzungen verbreitet werden dürfen, wird damit nur unterstellt, dass die Schulklasse bzw. Lehrveranstaltung öffentlich sein kann. Ob dies im Einzelfall tatsächlich der Fall ist, ist nicht Gegenstand dieser Bestimmung, sondern nach den unverändert gebliebenen einschlägigen Bestimmungen des UrhG und den dazu von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäben zu beurteilen.

Das gleiche gilt für die §§ 56b bis 56d über die Benutzung von Bild- oder Schallträgern in Bibliotheken, die öffentliche Wiedergabe im Unterricht und die öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben.

V. EG-Konformität und EWR:

1. Vorbemerkungen: a) Die Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweitverbreitung (ABl. L 248 vom 6. Oktober 1993, Seite 15; in der Folge nur als Satellitenrichtlinie bezeichnet) enthält, wie schon der Titel sagt, zwei Regelungsbereiche. Gemeinsam ist diesen Regelungen, dass die Richtlinie nicht in das Verwertungsgesellschaftenrecht der Mitgliedstaaten eingreift (Art. 13) und dass die Richtlinie von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Jänner 1995 umgesetzt werden muss (Art. 14), was allerdings nicht ausschließt, dass für einzelne Regelungen bestimmte Übergangsfristen vorgesehen sind.

Im Übrigen ist auf diese Regelungsbereiche - Satellitenrundfunk und Kabelweitverbreitung, die beide gesetzliche Änderungen notwendig machen - getrennt einzugehen (Z 2 und 3).

b) Die Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (ABl. L 290 vom 24. November 1993, Seite 9; in der Folge nur als Schutzfristenrichtlinie bezeichnet) ist von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Juli 1995 umzusetzen. Auch diese Richtlinie erfordert Anpassungen; hiezu wird unter Z 4. näher eingegangen.

c) Die früher erlassenen Richtlinien der EWG auf dem Gebiet des Urheberrechts sind bereits durch die UrhG-Novelle 1993 umgesetzt worden.

Mit den Regelungen, die nicht der Umsetzung der Satelliten- und der Schutzfristenrichtlinie dienen, bewegt sich der vorliegende Gesetzentwurf also in einem vom Gemeinschaftsrecht (noch) nicht erfassten Bereich.

2. Satellitenrundfunk: a) Die im Kapitel II der Satellitenrichtlinie enthaltenen materiellen Bestimmungen über Satellitenrundfunk (Art. 2 bis 6) erfordern keine Anpassung des UrhG, da es diesen Bestimmungen schon völlig entspricht.

Für die Urheber sieht Art. 2 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie ein ausschließliches Senderecht vor, das nur vertraglich erworben werden kann. Dem entspricht die Regelung des Senderechts im § 17 Abs. 1 UrhG, die ohne Einschränkung auch für Satellitensendungen gilt. Nichtfreiwillige Lizenzen, wie sie durch die erwähnte Bestimmung der Richtlinie ausgeschlossen sind, kennt das UrhG nicht; es sieht nicht einmal die Ausnahmen vor, die nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen vom erwähnten Grundsatz zulässig sind, nämlich die Ausdehnung eines kollektiven Vertrags auf Außenseiter.

Bezüglich des Rechtsschutzes der ausübenden Künstler, der Tonträgerhersteller und der Rundfunkunternehmer stellt die Satellitenrichtlinie in den Art. 4 bis 6 auf die einschlägigen Regelungen der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (in der Folge nur als Vermietrichtlinie bezeichnet) ab. Diese Richtlinie ist - soweit es überhaupt nötig war - schon durch die UrhG-Novelle 1993 umgesetzt worden. Das UrhG sieht im Bereich der verwandten Schutzrechte zum Teil sogar einen weitergehenden Schutz vor, als in der Vermietrichtlinie vorgeschrieben; dies wird durch Art. 6 der Satellitenrichtlinie ausdrücklich für zulässig erklärt.

b) Hingegen erfordern die in Art. 7 enthaltenen Übergangsbestimmungen zum Teil eine innerstaatliche Umsetzung; hierauf wird im Besonderen Teil eingegangen.

c) Ebenfalls einer Umsetzung im innerstaatlichen Recht bedürfen die einschlägigen Bestimmungen in dem - nur aus dem einzigen Art. 1 bestehenden Kapitel I, das Definitionen enthält. Art. 1 Abs. 2 definiert die in das Senderecht eingreifende Verwertungshandlung sowie den Ort, an

dem diese Verwertungshandlung stattfindet, und zwar im Widerspruch zur so genannten Boggsch-Theorie. Eine Umsetzung im innerstaatlichen Recht ist - zur Klarstellung der Rechtslage - nicht nur deswegen notwendig, weil eine ausdrückliche Regelung dieser Fragen fehlt, sondern auch deswegen, weil die Judikatur des OGH sich zuletzt der Boggsch-Theorie angeschlossen hat.

Weiter werden im Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie so genannte Fernmeldesatelliten den Direktsatelliten mit Beziehung auf die Rundfunksendung über Satellit gleichgestellt, soweit der Fernmeldesatellit einen Individualempfang unter Bedingungen ermöglicht, die dem Empfang vom Direktsatelliten vergleichbar sind. Da das österreichische Urheberrecht zwischen Fernmeldesatelliten und Direktsatelliten keinen Unterschied macht, sondern es allgemein auf das dem Begriff der Rundfunksendung inwohnende Element der Empfangbarkeit durch die Allgemeinheit ankommt, ist eine Anpassung nicht notwendig.

3. Kabelweiterverbreitung: Die Satellitenrichtlinie sieht im III. Kapitel über Kabelweiterverbreitung vor, dass das Recht zur Kabelweiterverbreitung nur „auf der Grundlage individueller oder kollektiver Verträge zwischen den Urheberrechtsinhabern, den Leistungsschutzberechtigten und den Kabelunternehmen“ erworben werden kann (Art. 8 Abs. 1). Gesetzliche Lizenzen, wie sie die §§ 59a und 59b UrhG in der geltenden Fassung vorsehen, sind mit dieser Regelung unvereinbar. [...]

Die Richtlinie beschränkt sich auf die Regelung der Kabelweiterverbreitung von Rundfunksendungen, die von anderen Mitgliedstaaten ausgehen. Dies ergibt sich aus der insoweit eingeschränkten Definition des Begriffs der Kabelweiterverbreitung im Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie.

Bei der Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen in den §§ 59a und 59b in der Fassung des Entwurfs besteht jedoch kein Grund zu einer solchen Beschränkung: das heißt, dass die Neuregelung für die Kabelweisersendung aller ausländischen Rundfunksendungen gilt (wie auch schon die geltende Regelung). Darüber hinaus gilt sie aber auch für die Kabelweisersendung inländischer (privater) Rundfunksendungen: die Interessenlage, die der gegenständlichen Regelung zu Grunde liegt, ist in diesem Fall nicht anders, als mit Beziehung auf ausländische Rundfunksendungen.

Die im § 17 Abs. 3 letzter Satz UrhG enthaltene Sonderregelung für Rundfunksendungen des ORF, deren gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übermittlung mit Hilfe von Leitungen im Inland nach dieser Bestimmung als Teil der ursprünglichen Rundfunksendung gilt, bleibt von der Neuregelung unberührt: die aus der besonderen Stellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks abgeleiteten Gründe, die den Gesetzgeber der UrhG-Novelle 1980 zu dieser Sonderregelung veranlasst haben, gelten unverändert auch im Verhältnis zur sonstigen Neuregelung der Kabelweisersendung. Diese Sonderregelung ist auch mit der Satellitenrichtlinie vereinbar, und zwar schon deswegen, weil diese - wie schon gesagt - nur die Kabelweiterverbreitung ausländischer Rundfunksendungen regelt.

4. Schutzfristen: a) Die Schutzfristenrichtlinie gleicht zunächst die Schutzfristen auf einem sehr hohen Niveau an, nämlich für das Urheberrecht mit 70 Jahren und für die von der Richtlinie erfassten verwandten Schutzrechte mit 50 Jahren; es sind dies die Rechte der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern, der Hersteller der erstmaligen Aufzeichnung eines Films (nach der Terminologie des UrhG: des Herstellers von Laufbildern) und der Sendeunternehmen.

Eine Anpassung ist im Bereich des Urheberrechts nur bei Filmwerken, für die das UrhG eine Schutzfrist von 50 Jahren vorsieht, und bei Laufbildern und Rundfunksendungen, für die das UrhG eine Schutzfrist von 30 Jahren vorsieht, notwendig.

Darüber hinaus enthält die Richtlinie einige vom UrhG abweichende Berechnungsregeln, die ebenfalls umgesetzt werden müssen; hiezu wird auf den Besonderen Teil verwiesen.

b) Obwohl der Titel der Schutzfristenrichtlinie nicht darauf hindeutet, enthält sie auch einige materielle rechtliche Bestimmungen:

Von Bedeutung ist vor allem Art. 4, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein verwandtes Schutzrecht anzuerkennen, das es im UrhG noch nicht gibt, nämlich den Schutz zuvor unveröffentlichter Werke. Zur Umsetzung dieser Bestimmung wird auf den Besonderen Teil verwiesen.

Zu der ebenfalls in Erwägung gezogenen Einführung eines weiteren verwandten Schutzrechtes, nämlich des Schutzes kritischer und wissenschaftlicher Ausgaben, konnte die Richtlinie sich jedoch nicht entschließen (Art. 5).

c) Ebenfalls keiner Umsetzung bedarf die Bestimmung des Art. 6 der Richtlinie, der die Voraussetzungen für die Qualifizierung von Fotografien als Werk bestimmt: Diese ist nach der angeführten Bestimmung gegeben, wenn Fotografien „individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind“; weiter wird klargestellt, dass zur Bestimmung der Schutzfähigkeit keine anderen Kriterien anzuwenden sind. Im Erwägungsgrund 17 wird überdies darauf hingewiesen, dass es sich dabei um den Maßstab handelt, den auch die Berner Übereinkunft anlegt.

Dies entspricht auch dem Werkbegriff des § 1 UrhG, so dass keine Sonderregelung für den Schutz von Lichtbildwerken vorgesehen werden muss.

Zwar hat die UrhG-Novelle 1993 auf der Grundlage einer ähnlichen Richtlinienbestimmung für Computerprogramme eine ausdrückliche Regelung in das UrhG aufgenommen (§ 40a Abs. 1 UrhG). Dies geschah jedoch bloß vorsorglich wegen der Sonderstellung von Computerprogrammen unter den urheberrechtlich geschützten Werken; die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage haben deswegen auch ausdrücklich gesagt, dass daraus keine Umkehrschlüsse bezüglich des Schutzes anderer Werke als Computerprogramme gezogen werden dürfen.

VI. Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung: Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung beruht auf dem Kompetenztatbestand „Urheberrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).

VII. Kosten: [...]

RV zu BGBl. I 25/1998: 1. Inhalt des Entwurfs: Die EG hat am 11. März 1996 die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. L 77 vom 27. März 1996, S 20, erlassen (in der Folge als DB-RL zitiert). Diese Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um der Richtlinie vor dem 1. Jänner 1998 nachzukommen.

a) Urheberrechtlicher Schutz: Die Richtlinie enthält zunächst einige Bestimmungen über den urheberrechtlichen Schutz von Datenbanken als Sammelwerk, die eine Anpassung des UrhG erfordern.

Die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie werden - ähnlich wie im vergleichbaren Fall der Umsetzung der Computerrichtlinie durch die UrhG-Novelle 1993 - in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst.

b) „Sui-generis-Schutz“: Das Schwergewicht der angeführten Richtlinie liegt jedoch bei der Einführung eines neuen Sonderrechtsschutzes für Datenbanken. Die Richtlinie bezeichnet das entsprechende Schutzrecht als Schutzrecht sui generis, womit aber offensichtlich nur gesagt werden soll, dass es sich um einen vom Urheberrecht verschiedenen Schutz handelt. Seiner Natur nach ist dieses Recht - jedenfalls im Verständnis der österreichischen Rechtsordnung - als ein dem Urheberrecht verwandtes Schutzrecht zu qualifizieren.

Dies ergibt sich sowohl aus der inhaltlichen Gestaltung des Rechts (zeitlich beschränkte ausschließliche Verwertungsrechte; formlose Schutzgewährung) als auch aus der Art des Schutzgegenstandes (Datenbanken werden unter bestimmten Voraussetzungen auch urheberrechtlich geschützt).

Mit Beziehung auf die rechtspolitische Rechtfertigung des Sonderrechtsschutzes ist der Hersteller einer Datenbank am ehesten mit dem Hersteller von Schallträgern zu vergleichen, der nach § 76 UrhG Schutz genießt: Hier wie dort geht es um den Schutz einer in erster Linie wirtschaftlich-organisatorischen Leistung, deren Früchte demjenigen, der diese Leistung mit erheblichem Aufwand (die Richtlinie spricht von „wesentlicher Investition“) erbracht hat, vorbehalten werden soll.

Wegen des großen Umfanges der Regelung und der dadurch erforderlichen Einfügung einer größeren Anzahl von Paragraphen, deren Bezeichnung ein Buchstabe beigesetzt werden muss, haben die Ministerialentwürfe auf eine Einfügung der einschlägigen Bestimmungen in das UrhG verzichtet und statt dessen ein mit dem UrhG inhaltlich zusammenhängendes Sondergesetz vorgeschlagen. Die überwiegende Tendenz der Äußerungen im Begutachtungsverfahren ist jedoch dahin gegangen, dass die Vorteile des Einbaus der Regelung in das UrhG den Nachteil der unübersichtlichen Paragraphenzählung bei weitem überwiegen. Dem schließt sich der vorlie-

gende Entwurf an; zu dem hat sich gezeigt, dass die gegenüber dem Ministerialentwurf vorgenommenen Änderungen zu einer Straffung der Regelung geführt haben.

Die Ministerialentwürfe einer UrhG-Novelle 1997 und eines Datenbankrechtsgesetzes haben sich - wie bei der früheren Umsetzung von Richtlinien auf dem Gebiet des Urheberrechts - bemüht, die Regelung der Systematik und Terminologie des UrhG anzugleichen; der Entwurf eines Datenbankrechtsgesetzes, durch den der *Sui-generis*-Schutz umgesetzt werden sollte, war dabei jedoch unter dem Hinweis darauf, dass es sich um ein völlig neues Rechtsinstitut handelt, vorsichtiger. Das deutsche Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz, dBGBI. 1997 I, S 1870, hat nun einige einschlägige Anregungen aus den österreichischen Ministerialentwürfen aufgegriffen, ist aber seinerseits in der Angleichung an das eigene UrhG weiter gegangen. Dem folgt in einigen Regelungen nun wiederum der vorliegende Gesetzentwurf.

2. **Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung:** Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung beruht auf dem Kompetenztatbestand „Urheberrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).

3. **Kosten:** [...]

IA zu BGBl. I 110/2000: Das Regierungsprogramm für die laufende Legislaturperiode sieht die Abschaffung der Ausstellungsvergütung nach § 16b UrhG vor. Der Initiativantrag dient der Verwirklichung dieses Ziels durch die Aufhebung des § 16b UrhG.

RV zu BGBl. I 32/2003: 1. Inhalt des Entwurfs:

a) Die Richtlinie 2001/29/EG: Die EG hat am 22. Mai 2001 die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 167 vom 22. Juni 2001, S 10, erlassen (in der Folge als Info-RL zitiert). Diese Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um der Richtlinie vor dem 22. Dezember 2002 nachzukommen.

Mit der Richtlinie sollen zum einen das europäische Urheberrecht an neue technische Verwertungsarten (z.B. Digitalisierung, Internet) angepasst und zum anderen zwei im Rahmen der Weltorganisation für das geistige Eigentum (WIPO) im Jahr 1996 erarbeitete Übereinkommen (WIPO-Urheberrechtsvertrag - WCT und WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger - WPPT) umgesetzt werden. Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat am 16. März 2000 bereits grundsätzlich den Abschluss dieser Verträge beschlossen.

Die Richtlinie harmonisiert das Vervielfältigungsrecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe auf Distanz und das Verbreitungsrecht, wobei insbesondere die gemeinschaftsweit harmonisierte Einführung des Rechts der interaktiven öffentlichen Wiedergabe für die Nutzung von geschützten Werken im Internet von Bedeutung ist. Ferner sieht die Richtlinie einen abschließenden Katalog möglicher freier Werknutzungen vor, wobei eine freie Werknutzung für vorübergehende technisch bedingte Vervielfältigungen verbindlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus harmonisiert die Richtlinie den Rechtsschutz gegen die Umgehung technischer Maßnahmen, die die Verletzung von Rechten verhindern sollen, sowie den Schutz von Kennzeichnungen zur elektronischen Rechteverwaltung und verpflichtet letztlich die Mitgliedstaaten zu Sanktionen und Rechtsbehelfen gegen die Verletzung der in ihr festgelegten Rechte und Pflichten.

b) **Bisherige Umsetzungsschritte:** [...]

c) **Anpassungserfordernisse im österreichischen Urheberrecht:** Im Bereich der Verwertungsrechte besteht - neben kleineren eher technischen Änderungen bei der Umschreibung des Vervielfältigungsrechts und der Erschöpfung des Verbreitungsrechts - Anpassungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Einführung eines Rechts der interaktiven Zurverfügungstellung. Dabei handelt es sich für den Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte des Lichtbildherstellers bzw. Filmproduzenten sowie des Datenbankherstellers eher um eine Klarstellung, da dieses Recht wohl schon bisher unter die diesen Rechteinhabern eingeräumten Rechte der öffentlichen Wiedergabe subsumiert werden konnte; für den Bereich der verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler, des Schallträgerherstellers und des Rundfunkunternehmers handelt es sich jedoch zweifelsfrei um eine Ausweitung des bisherigen Rechkatalogs.

Die Einführung des Rechts der interaktiven öffentlichen Zurverfügungstellung erfordert überdies eine Regelung, welche der traditionellen freien Werknutzungen auf die an-live-Wiedergabe Anwendung finden sollen.

Darüber hinaus ist die in Art. 5 Abs. 1 Info-RL zwingend vorgesehene freie Werknutzung für vorübergehende technisch bedingte Vervielfältigungen einzuführen und der Katalog der nach dem österreichischen UrhG zulässigen freien Werknutzungen an die abschließende Liste zulässiger (fakultativer) freier Werknutzungen des Art. 5 Abs. 2 bis 4 Info-RL anzupassen. Dadurch werden insbesondere Beschränkungen für die bisherige in weitem Umfang zulässige Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch sowie für bestimmte freie Nutzungen zum Schulgebrauch erforderlich, wobei allfällige praktische Probleme aus der Beschränkung der freien Werknutzungen für den Schulgebrauch durch eine an der für die Kabelweiterleitung orientierten Lösung des Rechteerwerbs über Verwertungsgesellschaften abgefangen werden sollen.

Allerdings sind die vorgeschlagenen Einschränkungen der Schulbuchfreiheit im Begutachtungsverfahren auf Kritik gestoßen. Sie seien durch die Richtlinie nicht geboten. Der Ausschluss kommerzieller Zwecke beziehe sich - nach Erwägungsgrund 42 - nur auf kommerzielle Unterrichtszwecke an sich, nicht aber auf die Herstellung von Schulbüchern für Zwecke der Allgemeinbildung. Diese Auslegung der Richtlinie möchte die Beschränkung daher nur für kommerziell angelegte Kurse gelten lassen.

Auch wenn Erwägungsgrund 42 der Richtlinie (im Gegensatz zum eindeutigen Text des Art. 5 Abs. 3 lit. a) in dieser Hinsicht etwas missverständlich formuliert sein mag, wird sich eine solche Auslegung gegen den klaren Wortlaut der Richtlinienbestimmung selbst kaum durchsetzen können; sie würde überdies der Einschränkung der freien Nutzung auf nicht kommerzielle Zwecke letztlich jeden Anwendungsbereich nehmen (die „kommerziellen Kurse“ wären wohl von vorneherein nicht als „Unterricht“ erfasst). Der Umstand, dass auch die deutschen Entwürfe zur Richtlinienumsetzung eine entsprechende Einschränkung nicht vorsehen, bedeutet keinesfalls zwingend, dass Deutschland damit die Richtlinie rechtmäßig umsetzt; immerhin hat Deutschland bei der Umsetzung des Art. 9 der Datenbanken-RL 1996/9/EG, es durchaus für erforderlich erachtet, die vergleichbare Beschränkung in § 87c Abs. 1 dUrhG aufzunehmen.

Letztlich ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Schulbuchfreiheit durch den Entwurf auch auf das neue Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung ausgedehnt wird; ohne eine solche Ausdehnung wäre die Verbreitung von Schulbüchern über das Internet ohne Zustimmung der Autoren der Beiträge nicht zulässig. Diese Ausweitung wäre wohl auch zu streichen, wenn entgegen den obigen Bedenken auf die Einschränkung auf „nicht kommerzielle Zwecke“ verzichtet werden soll.

Wie schon im Ministerialentwurf vorgeschlagen sollen die derzeit geltenden freien Werknutzungen soweit wie möglich aufrecht erhalten, andererseits aber die Richtlinienumsetzung nicht zum Anlass genommen werden, neue freie Werknutzungen einzuführen. Von diesem Grundsatz hat bereits der Ministerialentwurf Ausnahmen gemacht, indem er mit den vorgeschlagenen freien Werknutzungen für die Medienbeobachtung und für behinderte Menschen die Einführung zweier bisher dem österreichischen UrhG fremder freier Werknutzungen vorschlug, die durch die Richtlinie nicht zwingend vorgegeben sind.

Während der Vorschlag für eine freie Werknutzung für behinderte Menschen (§ 42e UrhG) im Begutachtungsverfahren durchwegs positiv aufgenommen worden ist, wurden gegen die vorgeschlagene freie Werknutzung zugunsten der Medienbeobachtung zum Teil doch sehr massive Bedenken vorgebracht.

Allerdings wurde das Anliegen als berechtigt anerkannt, praktische Probleme zu bereinigen, die sich aus der notwendigen Einschränkung der Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch ergeben. Im Kern geht es dabei um die Nutzung von gesendeten Werken, für die Belegexemplare nicht unbedingt zur Verfügung stehen und anders als bei Printmedien in Zukunft eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch nicht zulässig sein wird. Die Regierungsvorlage greift damit auf den Ansatz zurück, den bereits § 53 Abs. 2 Z 3 dUrhG verfolgt und führt einen weiteren - auf Art. 5 Abs. 3 lit. o der Richtlinie gestützten - Fall des eigenen Gebrauchs, und zwar für die Vervielfältigung von im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse gesendeten Werken ein. Im Übrigen kann hinsichtlich der weiteren im Ministerialentwurf vorgesehenen Fälle der unter

dem Begriff „Medienbeobachtung“ zusammengefassten Nutzungen ohnedies damit gerechnet werden, dass die Rechtsprechung zu praktikablen Lösungen finden wird.

Darüber hinaus ist in Umsetzung der Art. 6 und 7 Info-RL ein umfassender zivil- und strafrechtlichen Schutz gegen die Umgehung technischer Maßnahmen, die die Verletzung von Rechten verhindern sollen, sowie von Kennzeichnungen zur elektronischen Rechteverwaltung einzuführen.

Zur Erfüllung der in Art. 8 Info-RL vorgesehenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Rechtsdurchsetzung ist ein Unterlassungsanspruch gegen Vermittler, deren Dienste von einem Dritten zur Rechteverletzung genutzt werden, einzuführen. Unter Berücksichtigung der freilich sehr allgemein gehaltenen Verpflichtungen des Art. 8 sollen ferner der Beseitigungsanspruch auf „überwiegend“ zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmte Mittel ausgedehnt sowie die Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche des UrhG überarbeitet und ausgeweitet werden.

d) Nicht weiterverfolgte weitergehende Änderungen: Ferner schlug der Ministerialentwurf über die Richtlinie hinausgehend vor, die Richtlinienumsetzung sowohl zum Anlass für eine moderate Modernisierung des österreichischen Urhebervertragsrechts als auch für eine Verbesserung der Rechtsstellung der ausübenden Künstler zu nehmen. Diese Vorschläge sind - nicht zuletzt auch wegen der dagegen im Begutachtungsverfahren erhobenen Einwände - aus dem Entwurf genommen worden. Nach dem Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die 22. GP sollen Lösungen für diese über die Richtlinienumsetzung hinausgehenden Themen im Rahmen einer parlamentarischen Enquete erarbeitet werden.

Dabei sollen alle beteiligten Interessen gewahrt und internationale Erfahrungswerte berücksichtigt werden.

2. Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung: Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung beruht auf dem Kompetenztatbestand „Urheberrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).

3. Kosten: [...]

RV zu BGBl. I 81/2006: 1. Haupt Gesichtspunkte des Entwurfs: Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. L 157 vom 30. April 2004, Seite 45, (in der Folge: Rechtsdurchsetzungs-Richtlinie, RD-RL). Hierzu ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

1.1 Die Richtlinie: Das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS), dem alle Mitgliedstaaten der EG und die EG selbst angehören, enthält im III. Teil grundlegende Regelungen mit Beziehung auf die Rechtsdurchsetzung im Bereich des geistigen Eigentums, darunter auch des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte. Die einschlägigen Bestimmungen des TRIPS sind jedoch verhältnismäßig allgemein gehalten und zum Teil nicht verbindlich.

Die Rechtsdurchsetzungs-Richtlinie baut gewissermaßen auf dieser Grundlage auf, indem sie die TRIPS-Regeln zum Teil konkretisiert und in bestimmten Bereichen das Schutzniveau erhöht. In diesem Sinn enthält die Richtlinie ebenso wie das TRIPS sowohl materielle als auch verfahrensrechtliche Regelungen. Zum materiellen Recht gehören Bestimmungen über die Ansprüche, die dem Rechteinhaber im Fall der Rechtsverletzung zustehen, wie auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung und Schadensersatz; zum Verfahrensrecht gehören die Regelungen über die Pflicht zur Vorlage von Beweisen, zur Beweissicherung, die Pflicht zur Erteilung von Auskünften, über einstweilige Verfügungen sowie über Prozesskostensersatz.

Die Richtlinie bewirkt allerdings keine Harmonisierung des gegenständlichen Rechtsgebiets: Zum einen sind die Regelungen zum Teil nicht verbindlich und auch verbindliche Bestimmungen sind überwiegend verhältnismäßig flexibel formuliert. Vor allem aber liegt dies daran, dass die Richtlinie nur einen Mindestschutz vorsieht: Nach Art. 2 Abs. 1 gilt die Richtlinie nämlich nur unbeschadet etwaiger Instrumente in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die für die Rechteinhaber günstiger sind; diese Klausel ist allgemein gefasst und bezieht sich daher nicht nur auf Regelungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie in einem Mitgliedstaat bereits in Kraft gestanden sind. Den Mitgliedstaaten steht es daher frei, Regelungen aufrecht zu

erhalten oder zu erlassen, die für die Rechtsinhaber günstiger sind als die Regelungen in der Richtlinie.

Die Richtlinie ist bis zum 29.4.2006 umzusetzen.

1.2 Art und Umfang der Umsetzung: Die Richtlinie regelt eine „Querschnittsmaterie“: Einerseits sind nach Art. 2 Abs. 1 die in der Richtlinie für den Fall der Rechtsverletzung vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe auf alle Rechte des geistigen Eigentums anzuwenden, die im Gemeinschaftsrecht und/oder im innerstaatlichen Recht vorgesehen sind. Andererseits handelt es sich bei den verfahrensrechtlichen Regelungen der Richtlinie um eine Materie, die innerstaatlich in der Zivilprozessordnung und der Exekutionsordnung, somit in allgemeinen Verfassungsgesetzen geregelt sind.

Was die Rechte des geistigen Eigentums betrifft, ist das Bundesministerium für Justiz nur für das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte zuständig, während die übrigen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Rechte, die üblicherweise unter dem Sammelbegriff gewerbliche Schutzrechte zusammengefasst werden, in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fallen.

Mit Beziehung auf die materiell-rechtlichen Regelungen beschränkt sich der Entwurf daher auf die zur Umsetzung der Richtlinie notwendigen Änderungen im UrhG.

Mit Beziehung auf die verfahrensrechtlichen Regelungen der Richtlinie sieht das Bundesministerium für Justiz keinen Anlass zur Novellierung der Zivilprozessordnung oder der Exekutionsordnung. Soweit die Regelung in diesen Gesetzen den Vorgaben der Richtlinie nicht entsprechen sollte – was tatsächlich in nur ganz geringem Umfang der Fall ist – sollen die erforderlichen Sonderbestimmungen in die jeweiligen Materiegesetze aufgenommen werden. Dies entspricht auch der bisherigen Gesetzgebungspraxis: Eine solche Bestimmung findet sich z.B. bereits in § 81 Abs. 2 UrhG.

1.3 Der Umsetzungsbedarf: Im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte entspricht das geltende Recht bereits weitgehend den Vorgaben der Richtlinie. Dies soll zu den einzelnen Bestimmungen der Richtlinie, die die Mitgliedstaaten zu einer bestimmten Regelung verpflichten, ausgeführt werden wie folgt:

Art. 4: Die Urheber- oder Inhabervermutung dieser Bestimmung ist durch § 12 Abs. 1 und in Verbindung damit durch die Verweisung in § 67 Abs. 2, § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 6, § 76a Abs. 5 und § 76b Abs. 5 UrhG verwirklicht.

Art. 6: Dieser Bestimmung über die Anordnung an die gegnerische Partei, in ihrer Verfügung befindliche Beweismittel vorzulegen, entspricht die Regelung der ZPO über die Vorlegung von Urkunden in den §§ 303 bis 307. Da die Richtlinie nicht verlangt, dass die Anordnung der Beweismittelvorlage erzwungen werden kann, ist die in § 307 Abs. 2 ZPO vorgesehene Sanktion, wonach die Verweigerung der Vorlage bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen ist, mit der Richtlinie vereinbar. Die entsprechende Bestimmung im TRIPS sieht im Übrigen ausdrücklich dieselbe Sanktion wie die ZPO vor (Art. 43 Abs. 2 TRIPS).

Art. 7: Die Rechtsprechung hat zwar anerkannt, dass einstweilige Verfügungen auch zur Sicherung von Beweisen erlassen werden können; damit wäre den Anforderungen des Art. 7 RD-RL Rechnung getragen. Da diese Rechtsprechung jedoch nicht unbestritten ist, wird im neuen § 87c UrhG eine entsprechende Klarstellung vorgesehen.

Art. 8: Während der Titel dieser Bestimmung „Recht auf Auskunft“ eher auf eine materiell-rechtliche Regelung hindeutet, wie sie z.B. auch in Art. 47 TRIPS enthalten ist, handelt es sich nach dem Inhalt des Art. 8 RD-RL eindeutig um eine solche des Verfahrensrechts („im Zusammenhang mit einem Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf einen ... Antrag des Klägers“). Die in Art. 8 RD-RL enthaltenen Auskunftspflichten finden sich in der ZPO in den Zeugenpflichten zum Erscheinen vor Gericht (§ 333 ZPO), zur Ablegung der Aussage (§§ 325, 326 ZPO) und zur Beeidigung der Aussage (§ 337 ZPO). Nach den Bestimmungen der §§ 384 ff ZPO zur Sicherung von Beweisen ist es möglich, Zeugen noch vor Beginn des Rechtstreits zu vernehmen, wodurch den Vorgaben des Art. 8 der Richtlinie nach geltender österreichischer Rechtslage weitgehend Rechnung getragen wird.

Die in § 321 ZPO enthaltenen Beweisverwertungsverbote und Gründe für die Verweigerung der Aussage sind mit der Richtlinie vereinbar, da nach Art. 8 Abs. 3 RD-RL diese Bestimmung

eben nur unbeschadet solcher gesetzlicher Regelungen über Beweisverwertungsverbote und über die Aussageverweigerung gilt.

Darüber hinaus wird aber auch der materiellrechtliche Auskunftsanspruch des § 87b Abs. 2 entsprechend umgestaltet.

Art. 9: Die Regelung der einstweiligen Verfügungen in der Exekutionsordnung in Verbindung mit der Sonderbestimmung im geltenden § 81 Abs. 2 UrhG genügt grundsätzlich den Vorgaben des Art. 9 RD-RL. Es ist jedoch zweckmäßig, die Regelung in einer eigenen Bestimmung über einstweilige Verfügungen (§ 87c UrhG) zu verallgemeinern; zu den Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung verwiesen.

Art. 10, 11, 13, 15: Art. 10 (Abhilfemaßnahmen), 11 (gerichtliche Anordnungen), 13 (Schadenersatz) und 15 (Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen) regeln die Ansprüche des Rechtsinhabers im Fall der Rechtsverletzung; diesen Bestimmungen entsprechen die §§ 82, 81, 87 und 85 UrhG.

Art. 14: Diese Bestimmung über den Prozesskostenersatz stellt zwar einerseits umfassend auf das Obsiegen ab, relativiert dies aber wieder durch die Kriterien der Zumutbarkeit, Angemessenheit und Billigkeit. Damit ist die differenziertere Regelung über den Prozesskostenersatz in den §§ 41 ff ZPO völlig kompatibel.

2. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: Die vorgeschlagenen Regelungen werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben.

3. Finanzielle Auswirkungen: [...]

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EG: Der Entwurf dient, wie oben bereits erläutert, der Umsetzung einer Richtlinie der EG.

5. Kompetenzgrundlage: Bei der geregelten Materie handelt es sich um Angelegenheiten des Zivilrechtswesens; die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes beruht daher auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: Für die im Entwurf enthaltenen Regelungen gelten keine Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens.

IA zu BGBl. I 150/2013: Inhalte: Die Richtlinie 2011/77/EU über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte ist bis zum 1. November 2013 umzusetzen.

Im Mittelpunkt der Änderungs-Richtlinie zur Schutzdauer-Richtlinie steht die Dauer der Leistungsschutzrechte der Tonträgerhersteller und der ausübenden Künstler, deren Darbietungen auf Tonträgern festgehalten sind. Deren Schutzfrist wird von 50 auf 70 Jahre nach Erstveröffentlichung verlängert. Die Richtlinie sieht auch eine Reihe begleitender Maßnahmen für ausübende Künstler vor, wie etwa einen Rechtsverlust des Herstellers zugunsten des ausübenden Künstlers bei mangelnder Nutzung während der verlängerten Schutzdauer, einen Fonds für Studiomusiker und abzugsfreie Tantiemen für die verlängerte Schutzdauer. Für die Verbindung von Komposition und Text von Liedern ist ferner eine gemeinsame Schutzfrist beginnend mit dem Tod des längstlebenden beteiligten Urhebers vorgesehen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union: Mit dem Entwurf soll die Richtlinie 2011/77/EU über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte umgesetzt werden. Die vorgeschlagene Bestimmung im Aktiengesetz steht nicht in Widerspruch zum Recht der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: Keine.

Kompetenzgrundlage: Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 BVG (Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens).